

70. Hängt die Eigenschaft der Wechselsachen als Feriensachen davon ab, ob sie im Wechselprozeß, oder im ordentlichen Verfahren verhandelt werden?

GG. § 202 Abs. 2 Nr. 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1912 i. S. Reichsbankstelle Remscheid (Rl.) w. R. (Bekl.). Rep. I 251/11.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision muß als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Frist begründet ist. Beklagt ist aus einem Wechsel; alsbald nach Erhebung der Klage hat die Klägerin vom Wechselprozeß Abstand genommen. Während die Frist für die Revisionsbegründung am 14. Juli 1911 begann, ist der Begründungsschriftsatz erst nach Ablauf der Gerichtsferien eingereicht. Nach § 223 BPO. hätte dies nur genügt, wenn Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Wechslern, die im ordentlichen Verfahren verfolgt werden, nicht als Feriensachen beurteilt werden müßten. Die Frage hängt von der Auslegung der Worte des § 202 Abs. 2 GG. ab: „Feriensachen sind 1. . . 5. Wechselsachen.“ Der erkennende Senat hat in gleichmäßiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß es für den Begriff der Feriensache im Sinne der angeführten Bestimmung unerheblich ist, ob sie im Wechselprozeß oder im ordentlichen Verfahren verhandelt wird.

Vgl. die Entscheidungen vom 4. Juli 1896 in Seuffert's Archiv Bd. 52 Nr. 188, vom 10. Oktober 1906 in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 164, vom 27. März 1907 in der Jur. Wochenschr. S. 313.

In einem Urteile vom 4. Februar 1910 (abgedruckt im Sächs. Archiv für Rechtspflege Bd. 5 S. 171, mit Auslassungen auch in der Jur. Wochenschr. S. 294), das übrigens auf der Auslegung des § 202 GG. nicht beruht und daher die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nicht nötig macht, hat sich der III. Zivilsenat mit Entschiedenheit gegen diese Rechtsprechung gewandt. Die Bedeutung der dortigen Ausführungen mußte den erkennenden Senat veranlassen, die

Frage von neuem einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat indes ergeben, daß die Angriffe des III. Senats nicht stichhaltig sind, sodaß an der bisherigen Ansicht festgehalten werden muß.

Schon in dem grundlegenden Satze der ganzen Erörterung, daß nämlich das Wort „Wechselsache“ in § 202 einer mehrfachen Deutung fähig sei, läßt sich dem neuen Urteile nicht zustimmen. Gewiß kann man unter einer Wechselsache, wenn man das Wort für sich allein nimmt, sowohl einen Wechselprozeß wie einen Rechtsstreit über Ansprüche aus Wechselln verstehen. In der Verbindung aber, in der das Wort in § 202 vorkommt, ist nur die zweite Auffassung möglich. Nachdem unter Nr. 1 und 2 die Strafrechtspflege und der vorläufige Rechtsschutz durch Arrest und einstweilige Verfügung genannt sind, folgt unter Nr. 3 bis 6 eine Aufzählung verschiedener bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, die, wenn man von der streitigen Nr. 5 zunächst einmal absteht, sämtlich durch ihren Gegenstand, nicht durch die Form des Verfahrens gekennzeichnet werden. Eine besondere Prozeßform ist für keine dieser Streitigkeiten zur Verfügung gestellt. Dazu kommt die sprachliche Ausdrucksweise in den Nr. 3 und 6, wo zur Bezeichnung der Streitigkeiten über Ansprüche der in § 30 BPD. erwähnten Art und über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gleichfalls das Wort Sache herangezogen wird: „Meß- und Marktsachen“, „Bausachen“. Eine unbefangene Auslegung kann, wenn in unmittelbarer Verbindung hiermit von Wechselsachen gesprochen wird, nur an Sachen denken, die Wechsel zum Gegenstande haben, nicht an Sachen in der Form des Wechselprozesses.

Auf diese nächstliegende Erwägung, die schon in dem ersten Urteile hervorgehoben war, ist der III. Senat nicht eingegangen. Statt den durch den Zusammenhang des Gesetzes gebotenen Fingerzeig zu beachten, sucht er Hilfe für die Auslegung in andern Gesetzesstellen und glaubt sie in § 101 Nr. 2 GWS. und § 603 Abs. 1 BPD. gefunden zu haben. Allein diese Stellen zwingen nicht dazu, den Begriff der Wechselsachen auf solche Wechselsachen, die im Wechselprozeße verhandelt werden, einzuschränken. Der III. Senat hält es für auffallend, daß bei der Bestimmung der Handelsachen in § 101 Nr. 2 GWS., wo die Prozeßform nicht in Frage kommt, von Rechtsstreitigkeiten „aus einem Wechsel“ die Rede ist; hätte der Gesetzgeber, wird gesagt, unter dem Worte Wechselsachen alle Sachen

über Ansprüche aus Wechseln verstanden, so würde er dieses Wort auch in § 101 gebraucht haben. Aber abgesehen davon, daß die Reichsjustizgesetze die Festhaltung der einmal gewählten Terminologie überhaupt noch nicht in demselben Maße bewerteten wie die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche beginnende Gesetzgebung, liegt die Ursache der abweichenden Ausdrucksweise des § 101 offen zutage. Der Grund ist ein rein sprachlicher; er besteht darin, daß sämtlichen Nummern des § 101 das Gattungsmerkmal Anspruch vorausgeschickt ist: „Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird: 1. gegen einen Kaufmann . . .; 2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 HGB. bezeichneten Urkunden; 3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse. . ..“ In dieses Satzgefüge hätte das Wort Wechselsache nicht hineingepaßt. Die andere entgegengehaltene Stelle aber, § 608 RPD., spricht nicht von Wechselsachen, sondern von „Wechselklagen“; überdies ist hier die Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten über Wechsel, die im Wechselprozeße verfolgt werden, durch § 602 sichergestellt.

Ein Hauptgewicht hatte der erkennende Senat ferner gelegt auf Zweck und Absicht des Gesetzes. Er hatte erwogen, daß Wechsel-sachen als solche, nach der Natur des Wechselverkehrs, der Beschleunigung bedürfen, ohne Unterschied der Prozeßform, für deren Wahl besondere Gründe bestimmend sein können. Auch diese Erwägung ist nicht ausreichend gewürdigt. Auf bloßem Mißverständnis beruht das Argument, daß, wenn der Gedanke an die Beschränkung der Einreden nach Art. 82 WD. für § 202 Nr. 5 OBG. maßgebend gewesen wäre, auch die Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen usw. (§ 363 vgl. mit § 364 Abs. 2 HGB.) vom Gesetze zu Feriensachen hätten erklärt werden müssen. Nicht auf die rechtliche Loslösung des Wechsels von dem unterliegenden Schuldverhältnis, wie sie in Art. 82 zum Ausdruck gelangt, kommt es an, sondern auf seine wirtschaftliche Bedeutung als Zahlungs- und Kreditmittel. Die Aufgaben, die der Wechsel hauptsächlich erfüllen soll, den Umlauf des Metallgeldes zu erleichtern und den kurzfristigen Personalkredit zu sichern, bringen es mit sich, daß eine tunlichst schnelle Abwicklung etwaiger Rechtsstreitigkeiten als Bedürfnis empfunden wird. Bei

den handelsrechtlichen Orderpapieren spielt dieser Gesichtspunkt eine viel geringere Rolle. Fehrl geht ferner die Berufung darauf, daß es auch Wechsel gibt, deren Abwicklung nicht beschleunigt zu werden braucht. Allerdings gibt es solche Wechsel, aber sie bilden eine Ausnahme und konnten eben deshalb für die gesetzliche Regelung nicht den Ausschlag geben. Kann doch auch der III. Senat von seiner eigenen Auffassung aus nicht umhin, in solchen Fällen Abweichungen von dem Grundsatz anzunehmen. In dem angeführten Falle, wenn jemand einen Blankowechsel zur Sicherung der Forderungen des Vertragsgegners aus einem auf längere Dauer angelegten Rechtsverhältnis gibt, wird die an sich nicht eilige Sache nicht dadurch beschleunigungsbedürftig, daß sich der Empfänger nach Ausfüllung des Blanketts der Form des Wechselprozesses bedient.

Als fernerer Einwand wird geltend gemacht, die Rücksicht auf die leichte Anwendbarkeit der Vorschrift gebiete es, ohne Gesuch des Klägers nur solche Wechselsachen als Feriensachen zu behandeln, bei denen die Klagschrift die Bezugnahme auf den Wechselprozeß enthält. Diese Meinung ist indes nicht begründet. Die Beurteilung der Klage aus der Natur des erhobenen Anspruchs heraus ist bei der Nr. 5 des § 202 nicht schwieriger und zeitraubender, im Gegenteil infolge der Beifügung der Wechselabschrift sehr häufig einfacher als bei den Nr. 3, 4, 4a (vgl. auch die neue Nr. 4b) und 6. Daß eine Klage, die außer einem Wechselanspruch auch Ansprüche aus andern, nicht unter § 202 Abs. 2 gehörigen Rechtsverhältnissen umfaßt, keine Feriensache ist, kann ebensowenig zweifelhaft sein, wie daß es an der Eigenschaft der Sache als Wechselsache nichts ändert, wenn der Beklagte die von einem andern eingegangene Wechselschuld übernommen hat. Ein äußeres Merkmal, das dem Termin anberaumenden Vorstehenden jede weitere Prüfung abnähme, gibt das Gesetz überhaupt nicht an die Hand. Insbesondere ist es nicht richtig, daß in den übrigen Fällen des § 202 Abs. 2 für die Regel schon aus dem Klagantrag ein Kennzeichen zu gewinnen sei. Streitigkeiten über Meß- und Marktsachen z. B., dergleichen Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, Arbeitgebern und Arbeitern, Prozesse über Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf weisen hinsichtlich des Antrags eine Eigentümlichkeit nicht auf.

Den breitesten Raum in den Erörterungen des abweichenden

Urteils nimmt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ein. Gegen diese Verwertung längst vergangener Bestimmungen müssen sich von vornherein praktische Bedenken aufdrängen. Es wäre ein unerträglicher Zustand für die Rechtsanwendung und ein schwerer Vorwurf gegen den Gesetzgeber, wenn die Gerichte zur Ermittlung des Sinnes einer Prozeßvorschrift, die so sehr der sofortigen Handhabung bedarf wie § 202 OBG., genötigt wären, Forschungen über die alt-preussische Gesetzgebung und die damaligen Verfügungen des preussischen Justizministers anzustellen. In der Tat geht denn auch aus dem geschichtlichen Rückblicke, den der III. Senat gibt, für das geltende Gesetz nichts hervor. Daß in Preußen Wechselprozeßsachen (Prozeßordnung Lit. 27) als Feriensachen bezeichnet waren, ist richtig, verliert aber jede Beweiskraft dadurch, daß die Ferienordnung vom 16. April 1850 (JustWVBl. S. 130, vgl. § 3 Nr. 2) von einer selbständigen Bestimmung der zivilprozessualen Feriensachen absah und statt dessen auf § 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 verwies. Diese Verordnung war erlassen aus dem Bestreben heraus, den summarischen Prozeß über seine bisherigen Grenzen auszudehnen. Sie enthielt eine Regelung des Verfahrens im engeren Sinne; mit der Materie der Gerichtsferien beschäftigte sie sich nicht und zählte in § 13 unter acht Nummern alle Rechtsstreitigkeiten und nur die Rechtsstreitigkeiten auf, wofür die Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren vorgesehen hatte. Bedinglich in dieser mangelhaften Ordnung der Sache durch Verweisung auf einen für andere Zwecke angefertigten Katalog liegt der Grund, warum in Preußen der Wechselprozeß Vorbedingung für die Befreiung der Wechselsachen vom Ferienzwanze war. Freilich galt die Benutzung der erwähnten Prozeßart so durchaus als Regel, daß die Beschränkung in der Praxis kaum fühlbar geworden sein wird. Wurde doch darüber gestritten, ob für Klagen aus Wechseln der Weg des ordentlichen Verfahrens überhaupt offen stand.

Vgl. die Entsch. des Obertribunals in Streithorff's Archiv Bd. 5 S. 70 mit der Anmerkung des Einsenders; Koch, Prozeßordnung 6. Aufl. Bd. 1 S. 769.

Als aber die Reichsgesetzgebung ihre eigenen Vorschriften über die Gerichtsferien traf, war es nur natürlich, wenn sie die Abhängigkeit der Ferieneremtion von den besonderen Prozeßarten, die für die meisten Sachen ohnehin nicht mehr in Betracht kam, beseitigte.

Kann hiernach nicht zugegeben werden, daß die Ansicht des erkennenden Senats durch das neuere Urteil widerlegt wäre, so hat sie auf der andern Seite inzwischen eine Bestätigung erfahren, wodurch sie außer allen Zweifel gerückt erscheint. Es ist das geschehen durch das Scheckgesetz vom 11. März 1908. Dieses Gesetz, das am 4. Februar 1910 in Geltung stand, während es zur Zeit der früheren Urteile des erkennenden Senats auch im Entwurfe noch nicht vorlag, lautet in § 28 Abs. 3 wie folgt:

„Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 RPD. entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen.“

Hiermit ist klar gesagt, daß die innere Natur des Schecks — die Rücksicht auf seine Kurzfristigkeit, wie sich die Motive S. 34 ausdrücken — beides zur Folge hat, sowohl die Möglichkeit des Wechselprozesses wie die Befreiung von der Einwirkung der Gerichtsferien. Das Verhältnis ist ganz so, wie es der I. Senat für Wechsel von Anfang an angenommen hatte: davon, daß der Kläger von der Möglichkeit des beschleunigten Prozesses Gebrauch macht, hängt die Eigenschaft der Streitsachen als Feriensachen nicht ab. Das aber ist selbstverständlich, daß die obigen Bestimmungen für Regreßansprüche gegen Scheckaussteller und Scheckindossanten nur den Rechtszustand herbeiführen sollten, der nach Meinung des Gesetzgebers für Klagen aus Wechseln bereits verwirklicht war. Die Wendung in Satz 2 des § 28 Abs. 3 „die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird“ statt „die Schecksachen“ erklärt sich aus der stilistischen Anknüpfung an den vorhergehenden Satz. Hätte der Gesetzgeber einen Unterschied in der Weise aufstellen wollen, daß Schecksachen immer Feriensachen wären, Wechselsachen nur bei Benutzung des Wechselprozesses, so würde er die bis dahin feste Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in dem Wechselprozeße kein Erfordernis für die Eigenschaft der Wechselsachen als Feriensachen erblickte, in den Motiven mißbilligt haben. Vor allem aber hätte er dann eine Unterscheidung zwischen Scheck und Wechsel angestrebt, die völlig sinnlos gewesen wäre und jeder inneren Rechtfertigung entbehrt hätte.

Nach alledem muß dabei verharrt werden, daß auch ordentliche Wechselsachen Ferialsachen sind. Hervorgehoben zu werden verdient, daß Stein, der die gleiche Meinung schon in seinem Urkundenprozeß S. 206 vertrat, sie in der neuesten Auflage des Kommentars Bd. 1 S. 525 bei Note 15, auch nach Einsicht und Prüfung des abweichenden Urteils des III. Senats, festgehalten hat.“